

Satzung

Blasmusikverband Kinzigtal e. V.

Sitz: Haslach i. K.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung.

Zuletzt genehmigt durch die Hauptversammlung am 15.04.2019 in Fischerbach.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Blasmusikverband Kinzigtal e. V." und hat seinen Sitz in Haslach i. K. (nachfolgend kurz "Verband" genannt).
2. Der Verband ist unter der Vereinsregisternummer 68.0405 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verband insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege.
 - c) Durchführung von Verbands- und Bezirksmusikfesten, Wertungs- und Kritikspielen sowie von anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, das musikalische Wirken und die kameradschaftliche Verbundenheit der Mitglieder untereinander zu fördern.
 - d) Die Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen für die Jungmusiker.
 - e) Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

5. Für den Verband besteht ein Verbandsanschluss zum BDB, Bund Deutscher Blasmusikverbände e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an
 - a) ordentliche Mitglieder (Musikvereine und Kapellen),
 - b) fördernde Mitglieder und Präsidiumsmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Musikvereine, Musik- und Stadtkapellen, die ausschließlich oder überwiegend die Blasmusik pflegen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verband besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Träger der Großen Goldenen Ehrennadel des BDB werden mit der Verleihung automatisch Ehrenmitglieder.
5. Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich in ihrer Funktion als Präsident verdient gemacht haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband bedarf eines schriftlichen Antrags beim Präsidium. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verband aufgenommen werden, wer die Zwecke des Verbands anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet das Präsidium.
2. Mit Aufnahme in den Verband anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Verbands oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbands schädigen, können durch das Präsidium aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Präsidium zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Präsidiums Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verband. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbands in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verband verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbands nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbands durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
4. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten und Präsidiumsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Verbands, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.
 5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Präsidium des Verbandes beschlossen werden.

§ 9 Organe

Organe des Verbands sind

- die Hauptversammlung und
- das Präsidium.

§ 10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder.
Das Präsidium ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor bekannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der Präsident oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Verbands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Präsidium verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten

der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder und der Bestimmung der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Verbands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Präsidiums, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des Präsidiums,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - h) Bestätigung der Ordnung der Verbandsjugend sowie weiterer Verbandsordnungen,
 - i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - j) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten, soweit nicht automatisch nach § 4 Abs.4,
 - k) Änderung der Satzung,
 - l) Auflösung des Verbands.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Verbands ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Präsidium nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Präsidenten, ansonsten durch den stellvertretenden Präsidenten geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten, der in der Regel auch Bezirksvorsitzender ist,
 - c) bis zu drei weiteren Vizepräsidenten, die in der Regel auch Bezirksvorsitzende sind,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Verbandsrechner,
 - g) dem Verbandsdirigenten,
 - h) dem Verbandsjugendleiter,
 - i) und bis zu vier Beisitzern, die für besondere Fachthemen verantwortlich sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Das Präsidium beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Verbands und führt die Geschäfte des Verbands, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist das Präsidium verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
Des Weiteren obliegen dem Präsidenten oder im Vertretungsfall dem stellvertretenden Präsidenten Aufgabenzuweisungen an die Präsidiumsmitglieder.
4. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Das Präsidium ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Verbands- oder Präsidiumsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums aus, ist das vertretungsberechtigte Präsidium verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Vor Beginn von Präsidiumswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahl des Präsidenten durch. Anschließend setzt der Präsident die Wahlleitung fort.
9. Ein Bewerber für ein Präsidiumsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

10. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Verbands – insbesondere Präsidiumsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Präsidiums unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
11. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Präsidiumssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
Das Präsidium beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit es nach der Satzung hierfür zuständig ist. Das Präsidium kann sich eine Präsidiumsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre bestimmten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Verbands nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der zweijährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Verbandsjugend

1. Die Jugend des Verbands ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Verbands.
2. Aufgaben und Organisation der Verbandsjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Verbands zu bestätigen ist.
3. Das Präsidium ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Verbandsjugend zu unterrichten.
4. Die Verbandsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Präsidium unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Verbandsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der, ihr zugewiesenen Mittel, erhält. Soweit nicht in der Jugendordnung geregelt, ist die Verbandsjugend verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen und eine Jahresrechnung dem Präsidium vorzulegen. Der Haushaltsplan und die vorgelegte Jahresrechnung bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das Präsidium ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 15 Auflösung des Verbands

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an das für den Sitz des Verbandes zuständige Landratsamt das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Personen die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.04.2019 geändert und tritt mit der Eintragung im Verbandsregister in Kraft.